

RS Vwgh 1991/4/11 90/16/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1991

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z7 lit a;

GrEStG 1955 §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0072 E 26. Jänner 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Das Wort "Errichtung" ist im § 4 Abs 1 Z 7 lit a GrEStG 1955 nicht anders auszulegen als in den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Freiheit eines Grundstückswerbes durch eine Gebietskörperschaft zur Errichtung oder Erweiterung öff Schulen kann aber nach der Absicht des Gesetzgebers nur bei fristgemäßer baulicher Vollendung einer öff Schule bejaht werden. Die Aufführung eines bloßen Rohbaues genügt hiezu nicht. Hinsichtlich der Rechtsfolge einer Nichterfüllung des begünstigten Zweckes werden alle im § 4 Abs 2 erster Satz GrEStG 1955 bezeichneten Erwerbsvorgänge gleich behandelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160040.X04

Im RIS seit

11.04.1991

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at